

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. März 1957

74/A.B. Anfragebeantwortung
zu 19/J

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. Gredler und Genossen, betreffend die Einrichtung von Kurkommissionen in Niederösterreich, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch eingelangt:

"In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juli 1956 gemäß § 65 der Geschäftsordnung desselben von den Abgeordneten Dr. Gredler, Kandutsch und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Einrichtung von Kurkommissionen in Niederösterreich, teile ich nach neuerlichem Ersuchen an die Niederösterreichische Landesregierung, für die Herstellung verfassungsgemäßer Zustände in der Niederösterreichischen Kurverwaltung Sorge zu tragen, und nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen folgendes mit:

Die Niederösterreichische Landesregierung wurde bereits mit Schreiben meines Bundesministeriums vom 5. April 1955, Zl. V-24.763-20/JL/55, eingeladen, das zu dem Bundesgrundsatzgesetz, BGBl.Nr. 429/1937, noch zu erlassende Landesausführungsge setz ehestens der Beschußfassung durch den Landtag zuzuführen und entsprechend dessen Bestimmungen die Kurkommissionen in Niederösterreich zu bestellen. Auf Grund dieses Schreibens wurde beim Amte der Niederösterreichische Landesregierung auch ein Referentenentwurf eines entsprechenden Ausführungsgesetzes zu dem obewähnten Grundsatzgesetz ausgearbeitet, der aber bisher infolge verschiedener vom Standpunkte der Fremdenverkehrsförderung aufgetauchter Schwierigkeiten noch nicht als Regierungsvorlage in den Niederösterreichischen Landtag eingebracht werden konnte. Auch durch meine neuerliche Erinnerung vom 18. August 1956 auf Grund der ergangenen neuerlichen Anfrage und durch wiederholte Urgenzen meines Bundesministeriums konnte die Angelegenheit nicht vorangebracht werden.

Der Niederösterreichische Landtag hat die mit § 12 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 88/1930, fixierte Frist natürlich schon lange überschritten. Die Zuständigkeit zur Erlassung der bezüglichen Ausführungsbestimmungen für Niederösterreich

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. März 1957

ist daher alternativ auf den Bund übergegangen, der, solange das Land Niederösterreich ein entsprechendes Ausführungsgesetz nicht erläßt, ein solches für das Bundesland Niederösterreich gelten-des Bundesgesetz erlassen könnte. Theoretisch wäre es daher ohne-weiters möglich, den Entwurf eines Ersatzausführungsgesetzes, gültig für das Bundesland Niederösterreich, zu dem Bundesgrundsatz-gesetz, BGB1.Nr. 429/1937, dem Nationalrat vorzulegen und in die-sem Entwurf eine Zusammensetzung der Kurkommission im Sinne einer demokratischen Vertretung der am Kurwesen interessierten Bevöl-kerungskreise vorzusehen. Praktisch würde aber damit für die Vollziehung auf diesem Gebiete nichts gewonnen werden. Durch ein solches Ersatzgesetz würde wohl das Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetz in seiner letzten Fassung auch im Bundesland Nie-derösterreich in Kraft treten. Es könnte damit aber nur die Zusam-mensetzung der Kurkommissionen geregelt werden. Diesen Kurkommissio-nen würden jedoch die Mittel zur Besorgung ihrer Aufgaben man-geln, denn mit § 14 der Verordnung des Landeshauptmannes von Nie-derdonau vom 19. Juli 1939, Verordnungsblatt für Niederdonau Nr. 58, wurde § 10 des Niederösterreichischen Heilquellen- und Kur-orteausführungsgesetzes, LGB1.Nr. 5/1934, der den Kurkommissio-nen das Recht gab, Kurtaxen einzuheben, aufgehoben und in der Folgezeit durch die Fremdenverkehrspflege regelnde Bestimmun-gen ersetzt. Wandel in dieser Hinsicht könnte aber nicht durch ein Ersatzausführungsgesetz des Bundes, sondern nur durch ein Landesausführungsgesetz geschaffen werden. Ein solches dürfte sich aber nicht auf die Wiederingeltungsetzung des § 10 des Lan-desausführungsgesetzes, LGB1.Nr. 5/1934, in seiner alten Fas-sung beschränken, weil im Hinblick auf die Bestimmungen des Fi-nanz-Verfassungsgesetzes 1948 und des zurzeit geltenden Finanz-ausgleichsgesetzes die Kurkommissionen nicht als Abgabenhoheits-träger auftreten können.

Die von mir in diesem Zusammenhang veranlaßten Erhebungen ergaben, daß ähnliche Verhältnisse, wie sie im Bundesland Nie-derösterreich vorherrschen, auch in den meisten anderen Bundes-ländern bestehen. Landesausführungsgesetze im Sinne der Novelle zum Heilquellen- und Kurorte-Bundesgrundsatzgesetz, BGB1.Nr. 429/1937, wurden bisher nur in den Bundesländern Burgen-land und Steiermark erlassen. Es bestehen wohl auch in den

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. März 1957

übrigen Bundesländern Kurkommissionen, die ähnlich zusammenge-
setzt sind, wie dies § 9 Abs.2 des Heilquellen- und Kurorte-
Grundsatzgesetzes in Fassung der Novelle, BGBI.Nr.429/1937,
vorsieht, deren Belange aber nebst der Einhebung der Kurtaxen
und deren Verwendung durch die Fremdenverkehrsförderung betref-
fende Bestimmungen geregelt sind. Eine auf die Bestimmungen des
Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetzes abgestützte Rechts-
lage kann aber durch ein durch den Bund zu erlassendes Ersatz-
ausführungsgesetz nicht wiederhergestellt werden. Wie bereits
erwähnt, könnten sich die dem Nationalrat vorzulegenden Bundes-
ersatzgesetze nur auf die Ausführung der Bestimmungen des § 9
Abs.2 des Grundsatzgesetzes in Fassung der hiezu ergangenen No-
velle, BGBI.Nr. 429/1937, somit nur auf die Regelung der Zusam-
mensetzung der Kurkommissionen beschränken, sofern seitens der
in Betracht kommenden Länder Ausführungsgesetze diesbezüglich
bisher noch nicht erlassen wurden. Einer Neuregelung auf Grund
der auf dem Gebiete des Heilquellen- und Kurortewesens bestehen-
den Grundsatzregelung bedarf aber auch die Einhebung der Kur-
taxen. Eine solche Neuregelung kann aber nur durch die Landes-
gesetzgebung getroffen werden, die hiebei, um nicht mit den Be-
stimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzaus-
gleichsgesetzes in Widerspruch zu kommen, den Weg gehen müßte,
daß die Kurtaxen bzw. Kurbeiträge als Fremdenverkehrsabgabe
nach § 9 Abs.1 Z.4 Finanzausgleichsgesetz beurteilt werden.
Die Fremdenverkehrsabgabe ist unter die ausschließlichen Landes-
abgaben einzureihen; dementsprechend müßte der Kurbeitrag als
ausschließliche Landesabgabe vorgesehen werden. Durch die Bei-
fügung einer landesgesetzlichen Zweckwidmung und Zweckbindung
dürfte das beabsichtigte Ziel, die Kurabgabe bzw. Kurtaxe nur
für kurörtliche Aufgaben bereitzuhalten, am sichersten erreicht
werden. Die Landesgesetzgeber hätten nun die Möglichkeit, die
Kurtaxe bzw. den Kurbeitrag als Zuschlag zu den auf den Frem-
denverkehrsgegesetzen beruhenden Fremdenverkehrsförderungsbeiträ-
gen (aus dem Titel des Gebrauches der Kureinrichtungen) vorzu-
sehen oder diejenigen Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teil-
weise in einen Kurbezirk einbezogen ist, ausdrücklich vom Gel-
tungsbereich der Fremdenverkehrsgegesetze auszunehmen.

Diesbezügliche Vorschläge habe ich auch in meinem Schrei-
ben der Niederösterreichischen Landesregierung gemacht.

Die Bestimmungen des derzeit in Geltung stehenden Heilquel-
len- und Kurorte-Grundsatzgesetzes des Bundes erweisen sich aber
auch in anderer Hinsicht durch die zwischenzeitige Entwicklung
auf diesem Gebiete lückenhaft und veraltet. Ich habe daher mein
Bundesministerium, das sich bereits seit längerer Zeit mit der
Ausarbeitung eines Entwurfes eines neuen derartigen Bundesgrund-
satzgesetzes befaßt, angewiesen, einen solchen Entwurf ehestens
dem Begutachtungsverfahren zuzuführen. Dem Nationalrat werde ich
sodann an Stelle eines Bundesersatzgesetzes im Sinne der gestell-
ten Anfrage den Entwurf eines neuen und modernen Heilquellen-
und Kurorte-Grundsatzgesetzes, in dem auch die in der do. An-
frage aufgeworfenen Probleme sodann allumfassend grundsätzlich
berücksichtigt werden könnten, vorlegen."

- - - - -